

Richtlinien

der Stadt Straubing über die Ehrung von Leistungen und Verdiensten
auf dem Gebiete des Sports

Die Stadt Straubing ehrt Sportlerinnen und Sportler für ihre Leistungen
und Verdienste auf dem Gebiet des Sports mit

1. Ehrennadel in Gold für

- a) einen der ersten acht Plätze bei Olympischen Spielen,
- b) einen der ersten acht Plätze bei Europa- oder Weltmeisterschaften,
- c) einen der ersten vier Plätze bei Deutschen Meisterschaften oder Deutschen Rekordleistungen (höchste Aktivenklasse),
- d) Sportler/innen, die mit dem Silberlorbeer des Bundespräsidenten ausgezeichnet wurden,
- e) den ersten Platz bei Deutschen Jugendmeisterschaften,
- f) Sportler/innen, die in einem Jahr die Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Silber wenigstens dreimal erfüllt haben.

2. Ehrennadel in Silber für

- a) einen der ersten vier Plätze bei Süddeutschen oder Bayerischen Meisterschaften (höchste Aktivenklasse),
- b) den ersten Platz bei Süddeutschen oder Bayerischen Jugendmeisterschaften,
- c) Sportler/innen, die in einem Jahr die Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Bronze wenigstens dreimal erfüllt haben.

3. Ehrennadel in Bronze für

- a) einen der ersten vier Plätze der Südbayerischen Meisterschaften und derjenigen der Altersklassen, die über der Bezirksebene liegen (höchste Leistungsklasse),
- b) die ersten zwei Plätze von Jugendmeisterschaften die über der Bezirksebene liegen müssen.

4. Ehrenplakette mit Urkunde

wird jeweils jährlich nur an drei Persönlichkeiten verliehen, die sich ehrenamtlich zehn Jahre auf dem Gebiete des Sports ununterbrochen in Straubing besonders verdient gemacht haben.

Die Ehrenurkunde hat folgenden Wortlaut:

„Ehrenurkunde – Die Stadt Straubing verleiht N.N. in Anerkennung seiner/ihrer hervorragenden Leistungen im Dienste des Sports in unserer Stadt diese Ehrenurkunde.

Straubing, Datum N.N. Oberbürgermeister.“

5. Für außergewöhnliche sportliche Leistungen und für besondere verdienstvolle Persönlichkeiten aus dem Sportleben, wird abweichend von Punkt 1 – 4 nach Anhörung des Sportausschusses durch den Oberbürgermeister der Stadt Straubing von Fall zu Fall eine Sonderehrung erfolgen.

6. Allgemeine Bestimmungen

- a) Der Wert der Auszeichnung soll in ihrer Seltenheit dokumentiert werden.
- b) Geehrt werden können nur Mitglieder eines Vereins, dessen Sitz sich im Stadtgebiet Straubing befindet. Der Wohnort des Sportlers ist unerheblich. Der/Die Auszuzeichnende soll zum Zeitpunkt der sportlichen Leistung das 14. Lebensjahr vollendet haben.

- c) Ist die Voraussetzung für eine mehrfache Verleihung in verschiedenen Jahren gegeben, wird die Ehrennadel stets nur einmal und zwar in der entsprechenden Stufe verliehen. Personen, die bereits eine Ehrung nach den Ziffern 1 – 4 erhalten haben, können für das gleiche Sportehrenzeichen nicht mehr berücksichtigt werden. Erfüllt eine Mannschaft die Voraussetzung nach Ziffern 1 mit 3, so werden alle Mitglieder der erfolgreichen Vertretung mit der Ehrennadel ausgezeichnet.
- d) Vorschlagberechtigt für die Ehrung von Sportlern/innen und Persönlichkeiten, die sich um den Sport besonders verdient gemacht haben, sind
 - aa) die Sportvereine und –verbände
 - bb) die beratenden Mitglieder des Sportausschusses
 - cc) der Sportausschuss der Stadt Straubing
 - dd) der Oberbürgermeister der Stadt Straubing

Die Vorschläge sind dem Sportausschuss vorzulegen. Die Anträge sollten mindestens enthalten: Name, Vorname, Geburtstag, Adresse und Verein des/der Auszuzeichnenden, Nachweis(e) über die erbrachten Leistungen (Ergebnisliste, Presseberichte, Bestätigung des Vorsitzenden des Hauptvereins)

Über die Verleihung der Ehrennadel entscheidet der Sportausschuss des Stadtrates Straubing. Eine Besitzurkunde wird ausgestellt.

- e) Die Ehrennadeln und Urkunden werden in würdiger Form durch den Oberbürgermeister oder seinen Vertreter im Rahmen einer Veranstaltung überreicht, die regelmäßig von der Stadt Straubing unter Einbindung der Mitglieder des Sportausschusses durchgeführt wird.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2017, gemäß Stadtratsbeschluss vom 12.12.2016, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verleihungsordnung vom 01. März 1979 außer Kraft.